



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XII. Von der Gräfflichen Saynischen Successions-Sache. Der Chur-Fürst von Trier will sich vom Reiche separiren. Handlung mit den Schweden wegen der Real-Assecuration. Die Stände offeriren deswegen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Febr.

Herr Chur-Mainzische, Chur- und Fürstlich-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandten sich zum heftigsten opponiren, ebene Gestalt hätte es mit Becht und Stifte Dsnabrück, da würde der Dsnabrückische Official sich zum höchsten beschwehren. Nun müsten Sie abereinen Platz haben, da die Regimenter, denen die Zahlung ausbliebe, sich stellen, ihren Unterhalt haben, und, im Fall der Noth, sich Ihro Königlich Majestät Manutenez und Succurs getrostet könnten.

1650.
Febr.

Nas: Das wären alles solche Derter, da die Zahlung gewiß erfolgen würde.

Illi: Daß Sie einen Platz am Boden-see nehmen solten, würde Ihnen kein Mensch zumuthen.

Herr Meel: das Stifft Dsnabrück stünde schon mit gewisser Maas in dem Evacuations-Punct.

Der Herr Württembergische: In dem Evacuations-Punct wären alle Plätze begriffen, und gebe dieses keine Rationem dubitandi.

Die Herren Schweden wiederholten etliche mahl den Discours von Erfurt und Leipzig zum Theil, als wenn es Schertz, zum Theil, als wenn es Ernst wäre, wiewohl Ich hoffe, daß wegen Leipzig es zu einigem Vorschlag nicht kommen solle. Endlich erklärten Sie sich, weil Sie ja benennen solten, müsten Sie mit Ihro Fürstlichen Durchlaucht darans reden, morgen, geliebtes Gott, solte die Antwort erfolgen. *ic.*

§. XII.

Von der
Gräfflich-
Sapnischen
Successions-
Sache.

Dienstags den ^{19. Febr.} 1. Mart. wurde bey dem ordentlichen Rath-Gang der Deputirten die von den Schwedischen Gesandten dem Directorio von neuen recommendirte Sache des Gräffens Christians von Wittgenstein contra die Gräfin von Sayn, noch einmahl in Umfrage gestellt, um zu versuchen, ob die bereits ausgelassene Commissiones rückstellig könnten gemacht werden. Ohngeachtet aber der von etlichen dabey gebrauchten Künste, verblieb es dennoch bey den vorigen Conclulis, und wurden die Intervenienten und alle Interessenten ad Commissarios verwiesen. Darneben resolvirte man, die bereits vorhin beliebte Schreiben an die Creys-ausschreibende Fürsten, noch vor deren Abgang, an sämtliche 3. Reichs-Collegia zu bringen.

Des folgenden Tags, Mittwoch den ^{20. Febr.} 2. Mart. wurde in puncto Restitutionis fortgefahen, und die Commission in *Causa Nassau Dillenburg contra Nassau-Hadamar*, vollends richtig gemacht.

Des Churfürsten von Trier Declaration, sich gänzlich vom Käyser und Reich zu separiren.

Darauf eine von Chur-Trier eingekommene schriftliche Declaration abgelesen wurde, worinnen Selbiger Churfürst kund that, daß Er dem Churfürstlichen Collegio renunciire, Sich davon

gänzlich ausschliesse und trenne, auch weder den Käyser, noch dessen Kriegs-Rath und desselben Befehl, weiter respectiren wolle.

Endlich beliebte man auch den *Punctum Assesurationis* auf alle nur ersinnliche Weise zu befördern, und deswegen, noch selbigen Nachmittags, bey dem Praesident Ersklein sich abermahls anzufinden: welches auch um 5. Uhr geschah, und richtete das Directorium seinen Vortrag dahin ein, „weil doch die Stände einmahl aus dem Werck gelangen, und den Punctum Satisfaktionis zu Ende bringen müsten, damit man zur Fertigkeit und Vollziehung des Haupt-Recessus kommen könne; So baten Sie noch mahl inständig, die Schweden möchten Sich doch in diesem Stück, also erklären, daß man darauf handeln könne.“

Ersklein erwiederte dagegen: Es wäre noch zweyerley in Puncto Satisfaktionis richtig zu machen: (1) daß man der Summe und des Quanti der 5. Millionen gewiß seyn müsse, welches bey der ausgestellten Reparticion nicht seyn könnte, weil darinnen verschiedene Status Non-Valentes angesetzt wären, welche mit Ihrem Contingent gar nicht einhalten könnten: darunter gehöre in specie die

Von dem
Schwedischen
Assesurati-
ons-Punct.

1650.
Febr.

die Chur-Pfalz, die Graffschafft Saarwerden, das Stifft Straßburg, der Johanniter-Orden, auch verschiedene Städte in dem Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creys, bey denen es gewis und wahrhaftig auch schon zum voraus zusehen sey, daß Sie Ihre Quotam nicht zahlen würden: Alldieweil man nun nicht voraus wüste, noch errathen könnte, wie viele Non-Valenten zurückbleiben, und wie hoch sich mithin die Summe des Rückstands belausen möchte, nach welcher gleichwohl die Real-Assecuration zu proportioniren sey; So könnte (2) der Platz, welcher statt der Real-Assecuration innen zu behalten sey, noch nicht nahmhafft gemacht werden: Worneben sich Erschein über die Kaiserlichen Gesandten beschwehrt, daß die Resolution in der Ehrenbreitsteinischen Sequestrations-Sache so lang zurück bliebe: Nahm darauf mit dem Oxenstiern einen Abtritt, und ließ die Stände alleine.

Diese befanden die obgemeldten Puncta über alle massen schwehr, weil auf diese Art wohl 10. und mehr Römer-Monathe nicht flecken würden, den Abgang bey denen Non-Valentibus zu ersetzen: Würde man sich auch nur zu einem Wenigen verstehen, so schritte man dadurch aus dem Instrumento Pacis, und gebe Anlaß, ad infinitum zu procediren: Zu deme würden die jegigen Klagen und Lamentationes dadurch nicht gemindert, sondern vielmehr, je höher die Summe steige, gemehret werden: Sey demnach am rathlichsten, bey den Schweden auf die Benennung des Plages, und Unterhalts der Garnison, zu tringen; Wann dieses richtig sey, und man eine Billigkeit und Willfährung an Schwedischer Seite verhoffte, auch Versicherung erlangte, daß Schweden, um der Franckosen und der Franckenthalischen Sache willen, die wirkliche Execution in puncto Evacuacionis & Exauctoracionis nicht aufhalten wollte, alsdann könnte man etwa sich unter einander bereden, wie viel man Ihre Durchlaucht, dem Herrn Generalissimo, nach des Reichs jegigen Zustand, per Courtoisie geben wolle. Quoad modum agendi wurde beliebt, daß Chur-

Mayng und Chur-Brandenburg alleine, Nomine Reliquorum, mit den Schweden aus der Sache sprechen möchten: quod factum. Nach Ihrer Zurückkunft aber hinterbrachten Sie den Ständen, die Schweden bestünden absolute auf Ihrem einmahl gefasten Anschlag, wie Ihre Regimenter bezahlt werden müßten; Vermöge Ihrer Rechnung aber, würden wohl zum wenigsten 8. Regimenter, wegen Abgang der Unermögenden Stände, ihre Befriedigung nicht erlangen; nach dieser proportion müste demnach die Real-Assecuration eingerichtet werden, dergestalt, daß sothane 8. Regimenter, biß auf die erfolgende völlige Bezahlung, nicht nur ihre Sicherheit, sondern auch gehörigen Unterhalt und Verpflegung haben müßten: hierzu möchten nun die Stände einen qualificirten Ort ausdenken und in Vorschlag bringen: Oder man könnte auch ein Paar geringe Orte, darinnen etwa 1000. Mann logirt werden möchten, ausersehen, die übrigen 7. Regimenter aber hin- und wieder verlegen und einquartiren: Weiter wüßten Sie nichts vorzuschlagen.

Die Reichs-Deputirte resolvirten sich endlich, nach genommener Unterredung, und weil Sie wohl sahen, wa um es eigentlich den Schweden zuthun sey, subsperati sowohl Ihrer Herren Principalen, als aller übriger Mit Ständlicher Gesandtschafften, den Schweden zu proponiren: „Im Fall Sie versichert wären, (1) daß „entweder die Real-Assecuration gänzlich hinweg fallen, oder doch, sowohl ratione Loci als sustentationis, eine solche „Moderation, die zu ertragen stünde, getroffen werden würde; (2) daß die „Schwedei mit der wirklichen Exauctoration und Evacuacion verfahren wollten, ohne im geringsten weiter auf die „von Reichswegen mit den Franckosen pflegende Handlung zu sehen; dann (3) „daß man den Ständen nicht ferner zumuthen wolle, das Contingent der Non-Valentium zu übernehmen; so wäre „man endlich erbdtig, zu besserer Aufs- „kunft mit der Zahlung, salvo tamen „Instrumento Pacis, aus guten freyen „Willen, ohne einige Schuldigkeit, noch „etwa zu fünf Römer-Monathen sich „zu verstehen; Im Fall aber die Stän-

1650.
Febr.

Die Deputati offerirten noch 5. Römer Monathe an die Schweden, unter gewissen Bedingungen.

1650.
Febr.

„de berer nur erwehnten dreyen Condi-
tionum, sine quibus non, nicht ver-
sichert seyn köndten, so bliebe es bey dem
„Instrumento Pacis und der darinnen
„benannten Summe, auch bey der Creyß-
„auschreibenden Fürsten Execution
„und Eintreibung des Geldes, zu dessen
„würcklichen Versicherung, die Schwedi-
„schen Gesandten, einen Platz, welchen
„Sie wolten, nach Ihrem eigenem Befal-
„len auswahlen, und wegen der darinnen
„haltenden Befagung, usque ad rem-
„pus sublecuta solutionis, mit den
„Ständen Handlung pflegen möchten.

Mit dieser Resolution verfügten sich
Chur-Mayntz, Chur-Brandenburg
und Braunschweig Lüneburg-Zell,
zu den Schwedischen Gesandten Erskein
und Orenstjern, und brachten es end-
lich soweit, daß diese beyde zusagten, den
Schwedischen Generalissimum, wo
möglich, dahin zu disponiren, daß gegen
die offerirten fünff Römmer-Monathe (1)
die präterdirte Real-Assurance ent-
weder gang hinweg fallen, oder doch (2)
gang leidentlich auf 5. bis 600, oder höch-

stens 1000. Mann regulirt; ingleichen
(3) deren Unterhalt auf das geschmeidig-
ste eingerichtet werden, vornehmlich aber
(4) die würckliche Exauctoratio & Eva-
cuatio, aller von den Frankosen etwa
befehender Contradiction ohngeachtet,
also gleich nach geschlossenen und vollzo-
genen Haupt-Recess vor sich gehen solle.

Der Schwedische Generalissimus ließ
sich, auf vieles Vorstellen, alle diese Con-
ditiones endlich gefallen, aufer, daß statt
der ersten Condition versprochen wur-
de, daß es bey der Stände Reparition
allerdings verbleiben solle: Und wurde
darauf das Versprechen der anderweiten
5. Römmer Monathe, über die 5. Millio-
nen, bis auf Ratification derer Superio-
rum, demahln nur Mündlich, weil die
Zeit zu Abfassung einer schriftlichen No-
tul zu kurz und allzu spat war, wieder-
hohlt, darbey die Schweden sich annoch
reservirten, daß Sie befugt seyn sollten,
aus Bensfelden die Restanten in dem
Schwäbischen und Ober-Rheinischen
Creyß selbst zu exequiren: welches
man auf das Gutfinden der Creyß-
auschreibenden Fürsten verstellte.

1650.
Febr.Die Schweden
den accepti-
ren solches.

§. XIII.

Speyerische
Capuciner-
Sache contra
Chur-Pfalz.

Freitag den 22. Febr.
4. Mart. wurde bey der
Deputatorum-Conferenz anfänglich die
von Ihro Käyserlichen Majestät an das
Collegium recommendirte Sache der
Speyerischen Capuciner contra Chur-
Pfalz vorgenommen; Weil man aber
vernommen hatte, wie Ihro Käyserliche
Majestät Selbst denen in Caufa verord-
neten Commissarien, Hessen-Darm-
stadt und Baaden-Baaden aufgege-
ben, dahin Fleiß anzuwenden, daß Chur-
Pfalz zu demjenigen, was Selbiger ante-
hos motus gehabt, wieder gelange, die
Capuciner hingegen dasjenige, was Sie
ex Eleemosynis & Liberalitate des
Ergz-Hertzogs Leopoldi überkommen hät-
ten, behalten möchten; So wurde nur
lediglich auf Remissionem Cause ad
Commissarios geschlossen.

Recess in
puncto Satis-
factionis Sve-
ticæ und den
Assurati-

Mittler Zeit wurde zu dem Präsident
Erskein geschickt und begehrt, das ge-
stern verglichene Concept zu commu-
niciren, damit man es ins Reine bringen,

und zur Subscription befördern könne:
Nach langen Verzug wurde solches end-
lich eingeliefert, aber bey dessen Durchge-
hung viele Veränderungen wahrgenom-
men, darunter die vornehmsten diese wa-
ren: (1) daß eine gang neue Repartiti-
on auf alle 5. Millionen, und über die von
neuem verwilligte 200. M. Thlr. oder
die 5. Römmer-Monathe gemacht werden;
(2) daß die Real-Assurance nach
Größe des Rückstands beschaffen seyn,
(3) daß wegen des Unterhalts, wann
solcher zu rechter Zeit in die Lege-Cassa
nicht kommen würde, die nächst angelege-
ne Stände schuldig seyn sollten, denselben
Vorschuß weise abzustatten, und hernach
an den einkommenden Geldern hinwieder
zu kürzen.

Um nun der Sache abzuhelfen, wurde
Chur-Brandenburg und Brauns-
schweig Lüneburg-Zell die Com-
mission übertragen, mit den Schweden,
so gut es möglich sey, die Sache abzuthun,
woferne nur das zweyte postulatum auf-

ons-Platz be-
treffend.